

# Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Nr. 6

Zur Nr. 6 des Beitrags des Gewerksvereins hoffen wir auf die Unterstützung des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin R. O. 10, Großwalddorf 122.

Ulm a. D., den 6. Febr. 1920

Sammel-Gesandungen sind zu richten an  
H. Schaefer, Berlin W. 55, Großwalddorf, 222.  
Postleitzahl 10331 beim Postdirektor Berlin W. 1.

31. Jahrgang.

## Lohnbewegungen im Osten.

Die immer höher steigenden Preise aller Verbrauchsartikel zwingen die Arbeiter immer wieder, neue Fortbewegungen um Lohnsteigerungen zu kämpfen. Bald sind ja Lohnsteigerungen bewilligt worden, aber diese werden noch immer nicht aus, um die notwendigen Bedürfnisse einer Arbeiterschaft bedenken zu können. Es werden noch immer mehr harte Lohnkämpfe geführt werden müssen, damit der Arbeiter mit seiner Familie nur noch über Wasser halten kann. Deshalb ist es vollauf notwendig, dass der Arbeiter sich seiner Berufsorganisation anschließen, welche dann auch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, für die Interessen des Berufskollegens eintritt.

Am Ende des Jahres 1919 ging bei der Betriebsleitung ein Schreiben ein, dass ich ein neuer Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe in Süddispreuen gegründet habe. Als Grund der Gründung wurde angegeben, man wolle sich nicht mehr durch die Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen. Alle östlichen Hersteller- und Arbeitgeberverbände sind nur an den neuen Verband, Schäftsstelle Altenstein, zu treten.

Inzwischen wurden schon an allen Orten Anträge um Lohnsteigerungen gestellt worden und so machte der neue Arbeitgeberverband sofort in die Arbeit treten. Zum 8. Januar wurden dann auch die Arbeitnehmervertreter zu einer Versammlung für die Städteverindustrie geladen, doch klangen hin, und herzlich, gingen die Vorbeileute ausserordentlich. Die Arbeitnehmer forderten Mindestlöhne, die Arbeitgeber wollten nur Löhne genannt haben. Der Vorschlag lautete: vom 1. Januar bis 1. März 1920 sind als Stundentypen zu zahlen, da:

	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Geearbeitete Gattungsführer	2,10	2,15	2,10
Hilfsarbeiterführer	2,00	2,05	1,70
Plakarbeiter	1,80	1,75	1,60
Arbeiter über 18 Jahren	1,25	1,10	0,95
Jugend-Arbeiter v. 16-18 J.	1,25	1,10	0,95
Arbeiterinnen v. 16-18 J.	1,00	0,85	0,85
Mindestlohn			
Jugend-Arbeiter 14-16 J.	0,65	0,60	0,55
Arbeiterinnen von 14-16 J.	0,55	0,50	0,45

Um den Arbeitern nur die Möglichkeit zu geben, weiter leben zu können, wurden die Löhne später angekommen.

Den 9. Januar wurde dann über die Holzweiterverarbeitungs-Industrie verhandelt. Hier wollten die Arbeitgeber an den Südgewerkschaften noch garnicht fertig war, anzuheben. Dieses wurde von den Arbeitnehmern abgelehnt und erklärte, dass nur auf der Grundlage des Reichstatthafts verhandelt werden könne. Die Arbeitgeber behaupteten, den Reichstag nicht genau zu kennen. Schließlich einigte man sich dahin, dass die Klassen 3, 4 und 5 des Reichstatthafts für Süddispreuen angenommen und wenn möglich, die Serviceklassen der Städte umgesetzt werden. Die Städte Altenstein, Osterode, u. a. m. sollten somit in die 3. Klasse kommen. Die Klasse 3 ist gleichbedeutend mit der Klasse 1 in der Sägemühlensindustrie.

Nach langem Verhandeln über die Löhne zogen die Arbeitnehmer in später Abendstunde, die meisten Arbeitgeber waren schon abgegangen, folgenden Vorschlag ein: Auf alle betreibenden Löhne kommt ein Zuschlag von 1. Januar 1920 ab von 40 Pf. die Stunde. Dagegen erhält man bei Mindestlohn 2,50 M. die Stunde ist. Auch diese Abmachung gilt nur bis zum 1. März 1920. Bis dahin sollen die Verhandlungen über den Marktstandort jeweils gehalten sein, dass der Tarif vollständig am genannten Tage abgeschlossen werden kann.

Zum Ostpreußen ging es nach Pommern und zwar nach Bütow. Hier ist auf der Grundlage des Reichstatthafts verhandelt worden. Besonders ist es, dass die Arbeitgeber in der Verhandlung keine Zugeständnisse machen wollten. Diese Frage war auch hier nicht verschwinden, sondern es musste mit allen Mitteln versucht werden, auch in dieser Hinsicht, den Arbeitgebern das soziale Verständnis zu geben. Schwierig zu lösen war die Frage der Facharbeiter. Die Firma Römer bestätigte alle möglichen Kategorien von Arbeitern die als Facharbeiter nicht anerkannt werden sollten, weil sie in ihrem Beruf nicht voll beschäftigt werden konnten. Leider hatten diese Arbeiter auch noch einen sehr niedrigen Lohn. Aber als Hilfsarbeiter konnte man sie nicht degradieren. So musste ein Ausweg gefunden werden. Man einigte sich dahin, dass man gewissermaßen 3 Sorten von Facharbeiten mache:

1. Tischler, Zurecher, Zuschnieder usw.

Mindestlohn 2,50 bis Ende.

2. Zimmerer, Stellmacher, Schniede, selbständige Maschinenarbeiter und Gattungsführer. Mindestlohn 2,10-2,25.

3. Schlosser, Maler usw. Hilfsmaschinendarbeiter und Hilfsfertigfertiger und Kreisfängeschräger. Mindestlohn 1,75-1,85.

Plakarbeiter. Mindestlohn 1,70-1,75.

Arbeiter von 16-18 Jahren. Mindestlohn 1,00-1,10.

Die genaue Feststellung der Lohnklassen ist dem Arbeitsausschuss mit den Werkmeistern übertragen worden. Die Löhne sind vom 1. Januar 1920 ab nachzugehen. Auch hier sind Lohnsteigerungen von 20 bis 30 Pf. pro Stunde erreicht worden. Am ersten Februar wird sicher auch noch etwas passieren, was alle notwendigen Schritte im Voraus geplant ist.

Ende. Es wäre besser, wenn man den Kampf für die Herabsetzung der Preise aller Verbrauchsartikel führen könnte.

Durch die Lieferungspraktiken Mr. Brode, treibende und Kartoffeln an die Landwirte, ist nun auch das Brot deutlich verteuert worden. Wohl hat die Generalarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschlossen, dass diese Versteuerung die Arbeitgeber neben den Kartoffeln an die Arbeitnehmer zu zahlen haben. Aber weiter Arbeitgeber liegt sich hier diesem Beifall? Große Verbundungen müssen vonseiten der Arbeitnehmerorganisationen mit den Arbeitgebern geführt werden, wenn überhaupt etwas gezahlt wird.

Auch hier wieder der Beweis, wie notwendig eine starke Organisation für den Arbeiter ist, nicht nur an Mitgliedern, sondern auch an Kapital. Wie nun alles immer teurer wird, so auch das Arbeiten der Organisation. Auch dieser wird nichts geschehen. Im Gegenteil, es muss alles teurer bezahlt werden. Da wäre es wohl richtig, wenn auch wir im Gewerksverein der Holzarbeiter uns darüber einig würden, einen höheren Wochenbeitrag zu zahlen. Dann könnten die Leistungen auch noch bedeutend erhöht werden. In Zukunft haben wir mehr als einen Stundentypen im Gewerksverein als Beitrag zu zahlen. Was früher möglich war, muss so schwerer möglich werden. Kollegen wählen die Beitragsklasse, die euren Stundentypen gleichwert. Das wird so überall Klasse 1 sein. Dann wird der Gewerksverein auch noch mehr als bisher zum Wohle der Mitglieder wirken können.

Auch die Sachgesellschaft Firma für Betriebssicherheit, die wir kennen gelernt haben, die Firma Rosenthal im Willkür hat ihren Arbeitern vom 1. Januar 1920 ab die höchste umstrittene Lohnsteigerung von 50 Prozent gewährt. Um 2. Dezember 1919 war die Firma vom Schlichtungsausschuss Donges benannt worden, vom 1. Oktober 1919 ab eine Lohnzulage von 50 Prozent zu zahlen. Auch dieser Schiedspruch lehnte die Firma ab. Weil die Wohnung und Naturalkosten die Firma den Arbeitern liefern, so hoch im Wert ist, so dass der Lohn 4 M. pro Tag ausreicht sei. Je höher die Löhne der Arbeiter steigen, desto höher wird der Lohn Deutslands herbeigeführt und dazu könnte die Firma ihre Hand nicht liefern. Der Schiedspruch ist vom Demobilmonopoliumpolitik für zwingend erklärt worden. Nun ist Donges freigesetzt. Müssten den polnischen Staate einverlebt, nun wird wohl auch diese Angelegenheit erledigt sein. Es ist möglich, ob der polnische Staat die Einrichtung der Schlichtungsausschüsse unterstützen wird. Nach einer Rückfrage mit höheren Regierungsräumen in Sachen der Lohnabsprachen wurde wohl die Versicherung abgegeben, dass von den sozialen Einrichtungen nichts ungenommen werden soll, sondern alles noch zeitgemäß ausgebaut werde. Hoffen wir das Beste vom neuen Staatsvertrag für unsere Gewerkschaften. In unserer Mitarbeit zum Erfolg und Ausbau des neuen Staatsvertrages soll es nicht fehlen.

H.

## Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet.

Am 27. u. 28. Januar 1920 haben in Essen erneut Verhandlungen stattgefunden, die zu nachstehender Vereinbarung führten:

II. Anhang zum Arbeitsvertrag für das rheinisch-westfälisch-lipp. Holzgewerbe Lohngebiet: Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk.

Was die bestehenden Löhne werden einfaches ist der am 1. Februar 1920 laut Vereinbarung vom 6. Dezember 1919 noch zu zahlenden Zulage ab 1. Februar 1920 folgende Lohnzulagen gezeigt:

ab 1. Februar 1920

Facharbeiter über 18 Jahren	75 Pf.
Hilfsarbeiter über 20 Jahren	75 "
Facharbeiterin über 18 Jahren	50 "
Hilfsarbeiterin über 20 Jahren	30 "
Hilfsarbeiter von 18-20 Jahren	50 "
Hilfsarbeiterin von 18-20 Jahren	30 "
Hilfsarbeiter von 16-18 Jahren	40 "
Hilfsarbeiterin von 16-18 Jahren	25 "

Vor. 70 und 71 erhalten folgenden Wortlaut: ab 1. Februar 1920 erfolgen die Durchschnittslöhne wie folgt:

	A	B	C
Facharbeiter über 18 Jahren	3,85	3,75	3,65
Hilfsarbeiter über 20 Jahren	3,45	3,35	3,25
Facharbeiterin über 18 Jahren	2,45	2,35	2,25
Hilfsarbeiterin über 20 Jahren	2,00	1,90	1,80
Hilfsarbeiter von 18-20 Jahren	2,60	2,50	2,40
Hilfsarbeiterin von 18-20 Jahren	1,60	1,40	1,30
Hilfsarbeiter von 16-18 Jahren	2,30	2,20	2,10
Hilfsarbeiterin von 16-18 Jahren	1,35	1,25	1,15

Die Alltarifpreise werden sinngemäß erhöht. Vor. 70 erhält folgenden Wortlaut: Allgemein in einzelnen Betrieben oder örtlichen Bezirken noch dem 1. Januar folgenden Lohnzulagen werden als vorläufige Arbeitszulagen angesehen und auf die Lohnzulage angerechnet.

## Zur Beitragsfrage.

Ein Kollege schreibt:

In Nr. 5 der "Eiche" lese ich in dem Artikel: Höhere Beiträge, bessere Unterstützungen! welche Stimmen in allen Monarchien so redet. Sieger müssen mit Arbeitgebern damit rechnen, dass sie 4 M. die Stunde zahlen, während 6 M. pro

Wöche als Beitrag zu der Organisation zu zahlen hat, wodurch 3 M. verdient, wöchentlich 8 M. und wodurch 2 M. pro Stunde erhält, begnügt auch nur 2 M. pro Stundebeitrag aufw. Diese Regelung kann eigentlich keinen Kollegen übertreffen, denn was man von uns fordert, passt sich nur dem an, was früher immer war. Als wir 40 Pf. die Woche als Beitrag zahlten, da hatten wir etwa den gleichen Stundenlohn und als wir 50 Pf. zahlteten auch. Warum sollte es heute anders sein, besonders wenn für wesentlich verbesserte Unterstützungen bei Streiks u. a. gesorgt wird? Hier muss in der Tat gehoben werden. Früher mussten wir es oft als einen großen Erfolg ansehen, wenn laut Tarifvertrag vielleicht bestimmt wurde, dass für das folgende Jahr noch 1 Pf. pro Stunde mehr bezahlt werden. Über 54 Stunden arbeiten musste, hatte dann dadurch einen Mehrbeitrag in der Woche von 54 Pf., also etwa soviel als sein Wochenbeitrag zu der Organisation ausmacht. Heute wollen die Kollegen durch die Hilfe der Organisation oft mehr als das Jahrhundert eines Wochenbeitrages als Wochenbeitragsdienst vereinbart, so kann für die Belastigung eine ungemeinere Teil abgesetzt werden. Abgesehen ist die Belastung und sonstige Nebenleistungen nicht gemacht werden.

Gewiss Anzeigen nicht in Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, ermächtigt sich die Steuer auf fünf von hundert. Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen und Zeitschriften heraus, so ist für die einzige Ermächtigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln.

Die Steuer für die Gewährung von Wohnungen in Geschäften usw. ist für jeden Tag oder jedes Übernachtung und für jede Person nach dem für das Zimmer oder die Wohnung festgelegten oder zu vereinbarenden Tagespreise zu bemessen. Ist für die Beherbergung und Beschäftigung ein Gehaltend geltend gemacht, so kann für die Belastigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abgesehen ist die Belastung und sonstige Nebenleistungen nicht gemacht werden.

Besondere Vorschriften betreffen die Weberweihung der Steuerpflichtigen. Diese haben innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn ihrer Tätigkeit hierwohl der Steuerpflichtigen Anzeige und zur Feststellung der Einzelne Auszeichnungen zu machen. Die zur Entlastung der erhöhten Lohnsteuer Pflichten haben ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das erste müssen die Lieferungen, in das Lagerbuch der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabzugs und der dazugehörige Ein und Auszug eingetragen werden. Die Steuerpflichtige hat das Steuerbüro innerhalb eines Monats nach Abschluss des Steuerabzugs, d. h. in der Regel des vorhergehenden Kalenderjahres eine Steuererklärung abzugeben. Danach kann die Steuerpflichtige die Steuer fest und erhebt dem Steuerpflichtigen einen Betrag. Die Steuer ist mindestens innerhalb zweier Wochen zu entrichten.

Die Höhe der Steuerpflichtigen wird mit einer Geldstrafe vom 20fachen Betrage der hintergegangenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

Das Gesetz bietet eine Reihe von Zweckbestimmungen, die für die Übertragungszzeit in Frage kommen. Wie aus in den Zeitungen erschienenen Anzeigen und als obsolescus eingetragenen bestehenden Zeitschriften, momentan aus handelsverbreiteten, um ihre Kunden zu erhalten ist, besteht besonders darüber Ungewissheit, wie es mit der Versteuerung aller denkbaren Lieferungen und Leistungen zu handeln ist, die zwar noch im alten Jahre erfolgt sind, deren Bezahlung aber noch nicht geschahen ist. Vielleicht halten sie die Lieferungen in diesen Fällen für berechtigt, einen Zuschlag in Höhe des Steuerabzugs zu verlangen.

Nach Paragraph 46 Abs. 3 und 4 des Gesetzes ist die Rechtslage über so, dass, wenn auf Grund von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen worden sind, Lieferungen und Leistungen vor dem 31. Dezember 1919 erfolgt sind, die Bezahlung dagegen erst nach dem 1. Januar 1920 geschieht, die Bestimmungen des bisherigen Umsatzsteuergesetzes und nicht diejenigen des neuen Gesetzes maßgebend sind. Es ist also zu prüfen, ob die Bezahlung nach dem alten Gesetz überhaupt der Umsatzsteuer unterliegt u. zutrifftendfalls mit dem Steuerabzugs des alten Gesetzes (5 p. Mille) zu verrechnen. Erfolgen dagegen sowohl Lieferungen und Leistungen, als auch die Zahlungen nach dem 31. Dezember 1919, sind über die Verträge vor dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen, so kommen die erhöhten Sätze des neuen Gesetzes zur Anwendung, weil hier im Gesetz zu dem erlangten Falle die Umlage als solche bereits bereit in die Zeit der Geltung des neuen Umsatzsteuergesetzes fallen. Zu den vertraglich niedriger liegenden Preisen ist dann gegebenenfalls vom Abnehmer an den Lieferanten ein Zuschlag in Höhe des Unterschieds zwischen den beiden und den neuen Steuer zu zahlen. Die Lieferanten können also einen Zuschlag von 1,5 Prozent nur in denjenigen Fällen verlangen, in denen es sich um bisher steuerfreie Geschäfte handelt, in allen anderen Fällen haben sie nur Anspruch auf den Unterschied zwischen der bisherigen und der neuen Steuer.

## Die ungeheure Holzpreissteigerungen

finden auch unseren Kollegen bekannt. Doch werden sie einem erstaunlich, wenn man vergleicht, anstellen. Wir haben uns die Mühe gemacht, aus den Holzmarktbüchern die Preise zusammen zu stellen. Aus dem umfangreichen Material nur einige Proben. Es kosteten je 100 Stück frei Schiff Mittelrhein:

16° 1°	alte Preise
5°	8°
6°	7°
7°	8°
8°	9

